

möglich ist. Sie kann auch in anderen Fällen auferlegt werden, so auch bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wenn die Körperverletzung mit Alkoholmißbrauch des Täters in engem Zusammenhang steht und dieser dazu geführt hat, daß der Unterhalt der Familie nicht gesichert ist.

Herbert P o m p o e s,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

§ 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB.

Die frühere Verurteilung eines Täters wegen an einem Kind begangener unzüchtiger Handlungen (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB — alt —) rechtfertigt auch dann nicht die Anwendung des schweren Falles einer Vergewaltigung, wenn sich aus den Gründen des früheren Urteils ergibt, daß die unzüchtige Handlung unter Anwendung von Gewalt begangen worden ist.

BG Suhl, Urt. vom 14. August 1968 - 2 BSB 66/68.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen versuchter Vergewaltigung (§ 121 Abs. 1 und 4 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Protest, mit dem die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergewaltigung im schweren Fall nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB erstrebt wird. Dazu wird vorgetragen, der Angeklagte habe bereits im Jahre 1965 unter Gewaltanwendung unzüchtige Handlungen an einem Mädchen unter 14 Jahren vorgenommen und sei deshalb gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (alt) verurteilt worden. Zur Anwendung des § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB sei nicht erforderlich, daß die Vortat nach § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB (alt) beurteilt worden sei. Es komme allein auf den Inhalt der vorangegangenen Straftat an.

Der Protest hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Auffassung des Protestes kann nicht gefolgt werden. Sie würde einer nachträglichen Neuurteilung der strafbaren Handlung des Angeklagten, wegen der er im Jahre 1965 verurteilt worden war, gleichkommen. Das ist aber mit den Bestimmungen der StPO unvereinbar. Eine Verurteilung des Angeklagten ist gemäß § 241 Abs. 3 StPO nur nach dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand möglich, wenn nicht gemäß § 236 Abs. 1 StPO auf eine veränderte Rechtslage hingewiesen worden ist. Daraus ergibt sich, daß nur der Urteilsspruch als eintragungspflichtige Tatsache für das Strafregistergesetz maßgeblich ist.

Eine Voraussetzung für das Vorliegen eines schweren Falles nach § 121 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist, daß der Täter bereits wegen einer Straftat nach den §§ 121 oder 122 StGB bestraft wurde. Eine frühere Verurteilung wegen Unzucht mit einem Kind nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (alt) kann einen solchen schweren Fall nicht begründen, und zwar unabhängig davon, ob nach den Gründen des früheren Urteils der Täter Gewalt angewendet hat oder nicht. Die hierzu vom Kreisgericht vertretene Rechtsauffassung ist daher nicht zu beanstanden.

Ist der Täter allerdings nicht nur nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (alt), sondern Tateinheitlich auch nach § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB (alt) verurteilt worden — was sich ausdrücklich aus dem Urteilstenor ergeben muß —, dann begründet dieser Umstand den schweren Fall im Sinne des § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB.

Anmerkung :

Das vorstehende Urteil wirft zwei Fragen auf, die die Vordergerichte zutreffend beantwortet haben:

1. Richtig erkannt wurde, daß Voraussetzung für die Anwendung eines schweren Falls nach §§ 121 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB auch eine vor dem Inkrafttreten des neuen StGB begangene einschlägige Vortat sein kann.

Wird eine vor dem 1. Juli 1968 begangene gewaltsame Unzucht (§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB — alt —) oder Notzucht (§ 177 StGB — alt —) nach diesem Zeitpunkt abgeurteilt, so kommen die Bestimmungen des neuen StGB (§ 121 Abs. 1 bzw. § 122 Abs. 1) zur Anwendung, weil diese gegenüber der früheren Regelung das mildere Gesetz sind (§ 81 Abs. 3 StGB). Eine solche Verurteilung begründet also im Zusammenhang mit einer entsprechenden neuerlichen Straftat einen schweren Fall gemäß § 121 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. § 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB. Daraus folgt aber zugleich, daß es nicht gerechtfertigt wäre, eine vor dem 1. Juli 1968 begangene Straftat dieser Deliktsart nur deshalb als Voraussetzung für einen schweren Fall auszuklammern, weil die Verurteilung noch auf der Grundlage des alten StGB erfolgt ist.

2. Da ein schwerer Fall gemäß §§ 121 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB nicht nur bei einer vorherigen Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 121 oder 122 StGB, sondern auch bei einer mehrfachen Begehung vorliegt, kann eine zwar noch nicht verurteilte, aber vor dem 1. Juli 1968 begangene einschlägige Vortat straferschwerender Natur sein. Das setzt allerdings voraus, daß wenigstens eine entsprechende Handlung nach dem Inkrafttreten des neuen StGB begangen sein muß. Andernfalls ist bei einer mehrfachen Begehung eines gewaltsamen Sexualdelikts in der Zeit vor Inkrafttreten des neuen StGB die Anwendung des § 121 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. des § 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB als des insoweit strengeren Gesetzes (§ 81 Abs. 2 StGB) ausgeschlossen.

Eine Verurteilung wegen eines gewaltsam begangenen Sexualdelikts nach §§ 176 Abs. 1 Ziff. 1, 177 StGB (alt) begründet bei einem neuerlichen Straffälligerwerden nach dem 1. Juli 1968 nur dann den schweren Fall nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. § 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB, wenn der in dem alten Urteil erfolgte Schuldausspruch klar und unmißverständlich ist. Deshalb ist dem Bezirksgericht auch insoweit beizupflichten, als es der mit dem Protest vertretenen Auffassung, es komme allein auf den Inhalt der vorangegangenen Straftat an, nicht gefolgt ist. Eine solche Auffassung könnte unzulässigerweise zur Neubewertung einer strafbaren Handlung zuungunsten eines Angeklagten — u. U. sogar durch ein ganz anderes Gericht — führen; andererseits müßte dann konsequenterweise auch eine Korrektur zuungunsten eines Angeklagten möglich sein, wenn dieser das Vorliegen einer Gewalttat trotz ausdrücklich festgestelltem Schuldausspruchs bestreitet. Beides ist aber mit dem Prinzip der Rechtskraft einer Entscheidung als einer Garantie der Rechtssicherheit und damit der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit unvereinbar.

«

Dr. Hans Neumann,
Oberrichter am Obersten Gericht

§§ 131, 188 Abs. 2, 194 Abs. 2, 124 StPO.

1. Das Gericht ist im Eröffnungsverfahren verpflichtet, über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und diese Entscheidung zu begründen. Darüber hinaus muß es auch in den späteren Verfahrensabschnitten die Gesetzlichkeit und Notwendigkeit des Haftbefehls jederzeit überprüfen.

2. Ergibt die Haftprüfung im Eröffnungsverfahren, daß der im Haftbefehl bezeichnete Haftgrund entfallen, die Fortdauer der Untersuchungshaft aber aus anderen in § 122 StPO genannten Gründen notwendig ist, so hat das Gericht diese Gründe in einem Änderungsbeschluß darzulegen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschl. vom 10. Oktober 1968 - 102 b BSB 161/68.

Die Strafkammer des Stadtbezirksgerichts hat über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden, ohne zu